Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall und der Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Nach § 475 Absatz 4 BGB sind wir für seit dem 31.07.2026 abgeschlossene Kaufverträge gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes vor Durchführung der Nacherfüllung zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie nach § 439 Absatz BGB zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sachen wählen. Die weiteren Einzelheiten können Sie dem hier abgedruckten § 439 BGB entnehmen:

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

☐ Da die Lieferung einer mangelfreien Sache (= Nach- bzw. Ersatzlieferung) in Ihrem Falle nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, steht uns als Händler für den Fall, dass Sie die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, das Recht zu, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.

☐ Da die Lieferung einer mangelfreien Sache (= Nach- bzw. Ersatzlieferung) in Ihrem Falle unmöglich ist, steht uns als Händler für den Fall, dass Sie die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, das Recht zu, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitgung des Mangels, also Nachbesserung erbracht, verlängert sich die ursprüngliche

Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels für die gesamte Kaufsache einmalig um 12 Monate.

Zur Kenntnis genommen

_____